

RS OGH 1996/3/6 13Os178/95 (13Os179/95), 13Os104/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1996

Norm

StGB §31

StGB §66

Rechtssatz

Bei einer gemäß § 65 Abs 1 Z 1 StGB zulässigen neuerlichen Verurteilung eines Österreichers im Inland wegen im Ausland begangener Straftaten, für welche er bereits im Ausland verurteilt worden ist, ist auf die im ausländischen Urteil verhängte Strafe nur dann nicht gemäß § 31 StGB Bedacht zu nehmen, wenn sämtliche dem ausländischen Schulterspruch zugrundeliegenden Straftaten mit jenen der inländischen Verurteilung ident sind. Liegen dagegen dem (vorangehenden) ausländischen Schulterspruch noch weitere, vom (späteren) inländischen Strafurteil nicht erfasste Straftaten zugrunde, ist bei der inländischen Strafbemessung § 31 StGB anzuwenden. Daneben ist in einem solchen Fall auch noch die im Ausland tatsächlich verbüßte Strafzeit (einschließlich einer ausländischen Untersuchungshaft, soweit sie vom ausländischen Gericht auf die Strafe angerechnet worden ist), gemäß § 66 StGB auf die im Inland verhängte Strafe angemessen (nämlich im Verhältnis der Strafen für die gemäß § 65 Abs 1 Z 1 StGB identen Taten zu den Strafen für die weiteren ausländischen Schultersprüche) anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 178/95
Entscheidungstext OGH 06.03.1996 13 Os 178/95
- 13 Os 104/96
Entscheidungstext OGH 18.09.1996 13 Os 104/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096000

Dokumentnummer

JJR_19960306_OGH0002_0130OS00178_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at